

Fundamente schaffen

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe: März 2017 – www.roedl.de

> Inhalt

Digitalisierung

- > Aktuelle Studie von Rödl & Partner: Energieversorger mit großem Nachholbedarf bei der Digitalisierung – zügige Umsetzung der Transformation erforderlich 2

Breitband

- > Controlling in der Breitbandsparte – mit geringem Aufwand zu hoher Transparenz 4

Energierrecht

- > Silberstreif am EEG-Vertrauensschutz-Horizont – Neues zu PV-Anlagenbegriff, Clearingstellen-Vertrauensschutzklausel und Scheibenkraftwerks-Amnestie 7
- > Aktuelle Entwicklungen im Strom- und Energiesteuerrecht 9

Energiewirtschaft

- > Quartierskonzepte und Mieterstrommodelle 11

Wärme

- > Entscheidungshilfe für die Kostenschlüsselung bei Kraft-Wärme-Kopplung 13

E-Mobilität

- > Volle Ladung: Förderprogramm Ladeinfrastruktur gestartet 16
- > Steuerliche Förderung von Elektromobilität – BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2016 18

Compliance

- > Grundlagen für ein funktionierendes Kontrollsystem im Unternehmen – Handlungsmaxime für Führungskräfte 21

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 22

Liebe Leserin, lieber Leser,

Digitalisierung – jeder ist gefordert

Auch auf der diesjährigen E-World in Essen war die Digitalisierung das beherrschende Thema in den Messehallen und den zahlreichen Veranstaltungen. Pünktlich zur E-World hat Rödl & Partner seine Studienergebnisse zur Digitalisierung in der Energiewirtschaft dem interessierten Fachpublikum in Essen vorgestellt. Die Resonanz zeigt, dass die Digitalisierung die Energiewirtschaft langfristig beschäftigen und zugleich massiv verändern wird. Dabei zeigen unsere Studienergebnisse, dass im Hinblick auf die Transformation bei den Unternehmen noch großer Handlungsbedarf besteht. Die große Anzahl der Teilnehmer an unserer Studie hat uns gezeigt, dass das Thema „Digitalisierung“ alle bewegt, auch die konkreten Auswirkungen insbesondere auch die Energiewirtschaft bisher noch nicht absehbar sind. Einen ersten Eindruck, welche Aufgaben und Veränderungen auf die Energieversorger zukommen, bietet aktuell das Messstellenbetriebsgesetz, ein Gesetzesvorhaben, dessen volkswirtschaftlicher Nutzen sicherlich hinterfragt werden kann, dessen Aufgabenfülle für die Netzbetreiber aber immer deutlicher wird. Insbesondere die Entscheidung, ob und wie die Markttrollen „grundzuständiger Messstellenbetreiber“ und „Smart-Meter-Gateway-Administrator“ übernommen werden sollen, ist von solcher Tragweite für die Zukunft, dass eine detaillierte Prüfung und Abwägung aller Optionen aus unserer Sicht unerlässlich ist. Entscheidungen „aus dem Bauch heraus“ können erhebliche (negative) Auswirkungen haben, die vor dem Hintergrund des steigenden Effizienzdrucks auf die Netzbetreiber in jedem Falle vermieden werden sollten. Bis 30. Juni 2017 muss entschieden werden, ob die Grundzuständigkeit für den intelligenten Messstellenbetrieb übernommen wird.

Nutzen Sie die verbleibende Zeit, die Entscheidung optimal vorzubereiten. Rödl & Partner unterstützt Sie gerne!



Martin Wambach
Geschäftsführender Partner



Anton Berger
Partner

Digitalisierung

> Aktuelle Studie von Rödl & Partner: Energieversorger mit großem Nachholbedarf bei der Digitalisierung – zügige Umsetzung der Transformation erforderlich

Pressemitteilung

Köln/Nürnberg, 7. Februar 2017: Die meisten deutschen Energieversorger haben die Chancen der Digitalisierung erkannt, nutzen ihre Potenziale bislang allerdings nicht hinreichend. Zu diesem Ergebnis kommt die Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner in ihrer aktuellen Studie „Geschäftsprozesse und IT im Unternehmen transformieren – Potenziale nachhaltig nutzen“. Danach weist die IT-Infrastruktur oft einen nur geringen Reifegrad auf. Gleichzeitig verfügt jeder dritte Energieversorger über keinerlei IT-Strategie, um diese Herausforderung zu adressieren. Erheblicher Handlungsbedarf besteht auch bei der Digitalisierung und Automatisierung der Geschäfts- und Sachbearbeitungsprozesse. Dabei gilt: je kleiner das Unternehmen, umso größer die Defizite.

„Obwohl 70 Prozent der Energieversorger der Digitalisierung künftig eine große Bedeutung beimessen, beobachten wir erheblichen Nachholbedarf bei der Umsetzung“, sagt Anton Berger, der bei Rödl & Partner den Bereich Energiewirtschaft leitet. „Lediglich bei jedem zweiten Energieversorger ist die digitale Transformation Chefsache. Doch nur, wenn die Führungsebene bei diesem Thema entschieden vorangeht, können die Mitarbeiter folgen.“

Laut der Studie verantwortet die Geschäftsleitung bei 49 Prozent der Energieversorger die Digitalisierung. 46 Prozent der Unternehmen überlassen entsprechende Initiativen den Fachabteilungen und 5 Prozent der Befragten wissen überhaupt nicht, wer in ihrer Organisation die Digitalisierung verantwortet. Dieser Befund alarmiert insbesondere mit Blick auf die interne digitale Reife der Unternehmen.

„Drei von vier Energieversorgern weisen mit Blick auf die interne Digitalisierung derzeit einen niedrigen Reifegrad auf“, sagt Markus Mrozyk, Associate Partner bei Rödl & Partner. „Nur knapp jedes vierte Unternehmen hat mehr als die Hälfte der bestehenden Strukturen und Prozesse digitalisiert.“ Zugleich legt der Großteil der Befragten eine abwartende Haltung an den Tag: Derzeit steht die eigene digitale Transformation nur bei 30 Prozent der Befragten ganz oben auf der Agenda.

Einerseits ist sich die Mehrheit (52 Prozent) der Befragten einig, dass die Digitalisierung auch ihr Geschäftsmodell verändern wird und dass sie ihr bestehendes Angebotsportfolio anpassen muss. Dabei bleiben die Unternehmen jedoch die Antwort auf die Frage schuldig, wie dies gelingen soll und warum sie das Thema aktuell nicht proaktiver in Angriff nehmen. Andererseits rechnet nicht einmal ein Drittel der Befragten damit, dass im Zusammenhang mit der Digitalisierung neue Produkte und Dienst-

leistungen entstehen werden. Einigkeit besteht dagegen darin, in welchen Geschäftsfeldern die Digitalisierung als Treiber neuer Geschäftsmodelle fungieren kann: E-Mobility, Smart Grid, Smart Meter und Smart Home sind dabei auf dem Vormarsch, während Big Data und Telekommunikation aktuell noch eine eher untergeordnete Rolle zugeschrieben wird.

Aus den umfangreichen Ergebnissen der Digitalisierungsstudie hat Rödl & Partner eine digitale Roadmap und einen umfangreichen Handlungskatalog als Orientierungshilfe für die Entscheidungsträger abgeleitet, der im Volltext der Studie eingesehen werden kann. Für die Studie hat Rödl & Partner im Spätsommer 2016 Geschäftsführer sowie Fach- und Führungskräfte von 128 Energie- und Wasserversorgungsunternehmen befragt.

Kontakt für weitere Informationen:



Markus Mrozyk

Consultant

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-303

E-Mail: markus.mrozyk@roedl.com

Digitalisierung greifbar machen

Gestalten und Veränderungen herbeiführen



Hier geht's zur **Studie!**



[www.roedl.de/medien/publikationen/
studien/digitalisierung-studie-evu](http://www.roedl.de/medien/publikationen/studien/digitalisierung-studie-evu)

Breitband

> Controlling in der Breitbandsparte – mit geringem Aufwand zu hoher Transparenz

Von Peer Welling und Benedikt Rohlmann

Viele Stadt- und Gemeindewerke wagen in den letzten Monaten die ersten Gehversuche am Telekommunikationsmarkt. Als Verpächter oder Betreiber von Netzen gehen sie neue Wege und übernehmen zusätzliche Verantwortung bei der Versorgung der Bürger und Kunden mit schnellem Internet. Immer häufiger wird dabei deutlich, dass auch das laufende Geschäft nach der oft umfangreichen Konzeptions- und Umsetzungsphase des neuen Geschäftsfeldes kein Selbstläufer ist.

Die Messung des Sparterfolgs einer neuen Breitbandsparte, auch wenn es sich vielleicht derzeit nur um ein Nebengeschäft handelt, darf gerade in den Anfangsjahren keinesfalls vernachlässigt werden. Bereits in der Anlaufphase ist die Identifikation von Stärken und Schwächen von großer Bedeutung, um gegebenenfalls steuernde Maßnahmen einleiten zu können und somit einen weiteren erfolgreichen Ausbau des Geschäftsfeldes zu gewährleisten. Weiterhin können essenzielle Informationen für die Argumentation gegenüber dem kommunalen Gesellschafter gewonnen werden.

Auch als Verpächter oder unter Rückgriff auf zuverlässige Dienstleister und Kooperationspartner erfordert die neue Sparte einige Aufmerksamkeit.

Ein fundiertes Controlling kann dabei auch mit überschaubarem Aufwand frühzeitige Hinweise auf mögliche Fehlentwicklungen geben und eine schnelle und zielgenaue Reaktion erleichtern.

Besonderheit der Aufgabenstellung

Ein umfassendes Controlling auf übergeordneter Ebene ist unerlässlich zur nachhaltigen Steuerung eines Unternehmens. Dabei geht jedoch häufig der Blick für Details und Spartenspezifika verloren.

Das Breitbandgeschäft unterscheidet sich, insbesondere in der Anfangsphase, an einigen Stellen von den bestehenden Sparten eines Stadt- oder Gemeindewerkes:

- > Es muss in der Regel über einen längeren Zeitraum ein neues Netz errichtet werden, dementsprechend sind, anders als beim Strom- oder Gasvertrieb, für jeden gewonnenen Kunden erhebliche Investitionen erforderlich.
- > Allein die Errichtung des Netzes führt, anders als bspw. in der Gasnetzsparte, nicht zu den automatischen Rückflüssen eines regulierten Geschäftsfeldes, sondern ist an eine weitere Gewinnung der Kunden gebunden.

- > Marktrisiken schlagen sich in der Regel selbst bei Pachtmodellen durch die Kopplung des Pachtentgeltes an die Kundenanzahl im Ergebnis des Netzeigentümers nieder.
- > Aufgrund des Zusammenspiels mit den regulierten Strom- und Gasnetzsparten kann sich beispielsweise die Schlüsselung von Grabungskosten erheblich auf die neuen und auch auf die bestehenden Sparten auswirken.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Ausbau neuer Bauabschnitte oft vom Erfolg der bereits erschlossenen Bauabschnitte abhängt, empfiehlt sich schon deshalb eine separate buchhalterische Betrachtung des Breitbandgeschäftes anstatt beispielsweise pauschaler Hinzurechnung der Kosten und Erlöse zur Sparte „Sonstiges“.

Gleichzeitig lebt ein neues Geschäftsfeld immer auch von der Dynamik und der Kostendegression im Wachstum. Der Aufbau einer ausufernden Verwaltung des Breitbandnetzes wäre an dieser Stelle sicherlich hinderlich.

Die Zielsetzung muss deswegen sein, ein effizientes und gut handhabbares Kontrollsystem umzusetzen, das gleichzeitig in kurzen Abständen die erforderlichen Informationen liefert.

Identifikation relevanter Informationen

Im ersten Schritt ist hierfür zu definieren, welche Informationen für die Steuerung der Breitbandsparte erforderlich sind.

An vorderster Stelle dürfte hierbei in der Regel die Kundenentwicklung stehen. Häufig wird die monatliche Veränderung der Kundenanzahl sowie deren Tarifstruktur, sofern sich nicht der eigene Vertrieb verantwortlich zeigt, von einem Kooperationspartner geliefert. Diese, in der Praxis leider häufig eher intransparenten Daten, sind auf ihre Plausibilität hin zu prüfen und natürlich mit den Zahlungseingängen abzugleichen.

Daneben können jedoch auch weitere Daten von essenzieller Bedeutung sein:

So fallen gerade in den ersten Jahren des Telekommunikationsgeschäftes beinahe monatlich neue Investitionsmaßnahmen an, die sich direkt auf die Liquidität des Unternehmens auswirken. Auch der im Unternehmen geleistete Aufwand in Form von Arbeitsstunden der Mitarbeiter sollte zumindest grob quantifiziert, bewertet und in die Betrachtung mit einbezogen werden. Vor allem an den Schnittstellen zu Kunden und Kooperationspartnern, aber auch in der technischen Instandhaltung des Netzes, fällt oftmals eine hohe Anzahl von Arbeitsstunden an, die sich auf die Wirtschaftlichkeit der Sparte auswirkt und die, sofern die Problematik bekannt wäre, ggf. verhindert werden könnte. Auch Störungsmeldungen oder eingehende Anfragen von potenziellen Kunden zu Ausbauvorhaben sind leicht zu dokumentieren und in eine Betrachtung miteinzubeziehen. Aus diesen und weiteren möglichen Rohdaten ist anschließend ein aussagekräftiges Kennzahlenset abzuleiten.

Festlegung von Zielwerten

Grundlage einer Erfolgsmessung ist die vorherige Festlegung von Zielwerten. Diese können sich beispielsweise auf die Anzahl der gewonnenen Kunden, die Effizienzsteigerung des Vertriebes oder auch auf die Netzerschließungsgeschwindigkeit beziehen.

Im einfachsten Fall leiten sich die Zielwerte aus dem im Rahmen der Konzeptphase erstellten Businessplan ab.

In der Praxis kommt es aber aus strategischen Überlegungen heraus häufig nach einiger Zeit zu mehr oder weniger großen Abweichungen vor allem von der im Businessplan unterstellten Ausbaustrategie. Gründe dafür können beispielsweise kurzfristige Anfragen von größeren Gewerbekunden, überraschende Ergebnisse im Rahmen von Bedarfserhebungen und Vorvertragsabschlüssen oder kommunalpolitische Erwägungen sein. In dem Zusammenhang sind die Zielwerte einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen und ggf. anzupassen.

Datenerfassung

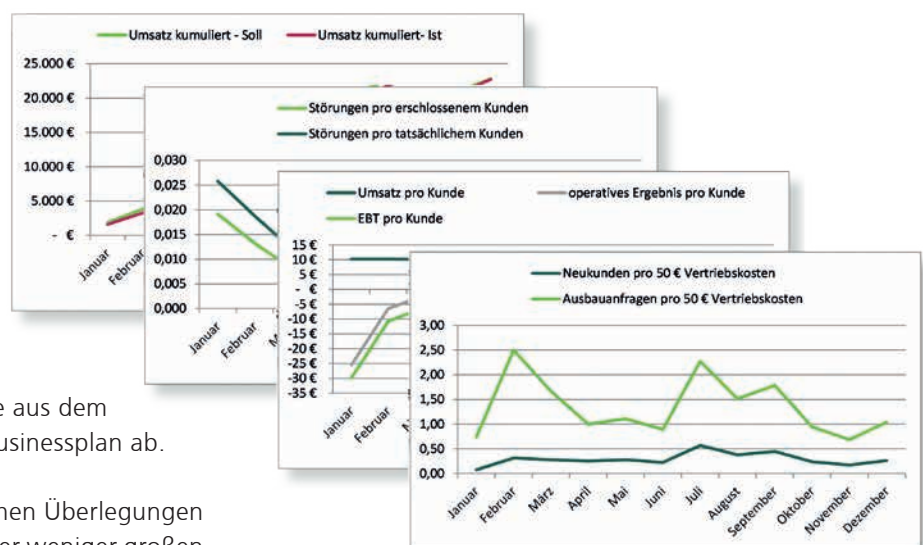
Die Datenerfassung sollte zwar so umfassend wie nötig, gleichzeitig aber so einfach wie möglich erfolgen.

In der Anfangsphase genügt aus Praktikabilitätsgründen möglicherweise gerade bei kleineren Breitbandsparten die monatliche Anfrage der wesentlichen Daten und Unterlagen durch den Projektverantwortlichen bei den zuständigen Mitarbeitern.

In größeren Projekten wird ggf. die Implementierung von Schnittstellen zwischen den jeweiligen IT-Systemen erforderlich. Während in klassischen ERP-Systemen die Synchronisierung des Anlagevermögens aus der TK-Sparte mit den Bestandssparten weitestgehend unproblematisch ist, zeigt sich die Eingliederung der TK-Abrechnung in das Bestandsgeschäft teilweise noch sehr aufwendig.

Reporting und Soll-/Ist-Abgleich

Sobald die erforderlichen Daten vorliegen, sind diese in übersichtliche Informationspakete entsprechend dem definierten Kennzahlenset zu bündeln und im Rahmen eines Reportings darzustellen. Sinnvoll kann hier zusätzlich auch die Ableitung einer beispielhaften Erfolgsrechnung in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung auf Monatsbasis sein.



Das Ergebnis wird anschließend im Rahmen eines Soll-/Ist-Abgleichs den auf Monate heruntergebrochenen Zielwerten gegenübergestellt.

Daraus kann ein übersichtliches und aussagekräftiges monatliches Ergebniscockpit abgeleitet werden, das zum Jahresende in einer Jahresgesamtübersicht aufbereitet wird. Während die monatlichen Reportings insbesondere der kurzfristigen Steuerung der Breitbandsparte dienen, bieten die Jahresendberichte eine belastbare Datenbasis zur Information von Gremien, zur Festlegung von Planwerten für das Folgejahr und als Informationsmöglichkeit für die Erstellung des Jahresabschlusses.

Steuerung

Auf Grundlage der aus den monatlichen Kurzreportings generierten „Wasserstandsmeldungen“ der Sparte können nahezu in Echtzeit komprimierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der Sparte und drohenden Zielabweichungen

gewonnen werden. Auf dieser Basis lassen sich kurzfristige Steuerungsmaßnahmen initiieren.

Dies könnte sich beispielsweise folgendermaßen ausdrücken:

- > Professionalisierung des Forderungsmanagements bei Aufdeckung von Unplausibilitäten in der Abrechnung durch erhöhte Transparenz (auch und gerade in Pachtmodellen)
- > Optimierung der Einhaltung von Kooperationsverträgen, falls Leistungen eines Kooperationspartners/Dienstleisters an den Auftraggeber rückdelegiert werden und dadurch der Arbeitsaufwand der Mitarbeiter erhöht wird
- > Durchführung kurzfristiger punktueller Marketingaktionen bspw. bei schleppender Kundengewinnung und Zielmessung der Vertriebsbemühungen
- > Übernahme oder Vergabe von Leistungen, falls sich ein Optimierungsbedarf durch hohe operative Kosten zeigt

Die solide Dokumentation der bisher gemachten Erfahrungen führt außerdem in der Regel zu einer deutlich verbesserten Kenntnis des lokalen Marktes und kann damit als Entscheidungshilfe für spätere strategische Festlegungen, beispielsweise die Erschließung neuer Gebiete oder die Aufnahme zusätzlicher Wertschöpfung, dienen.

Fazit

Breitband- bzw. Telekommunikationssparten und -unternehmen bedürfen, unabhängig davon, ob neu gegründet oder über Jahre gewachsen, eines aussagekräftigen Controllings zur Messung der bisherigen Zielerreichung und belastbaren Definition zukünftiger Maßnahmen und Strategien.

Dabei müssen die individuellen Gegebenheiten des Geschäftsfeldes berücksichtigt werden, was letztendlich in einem separaten Spartencontrolling resultiert.

Von herausragender Bedeutung ist dabei, den Aufwand des Controllings der Spartengröße angemessen zu halten. Bei zielgenauer Identifikation der relevanten Informationen, sinnvoller Festlegung und insbesondere Anpassung von Zielwerten, schlanker Datenerfassung und standardisierter Auswertung kann eine effiziente Ableitung von Steuerungsmaßnahmen erfolgen.

Gerne bieten wir Ihnen an, gemeinsam mit Ihnen ein für Ihr Unternehmen passendes Controllingsystem zu entwickeln oder für Ihre Telekommunikations- bzw. Breitbandsparte ein monatliches Kurzcontrolling durchzuführen und Sie ggf. bei der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen:



Peer Welling

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-224

E-Mail: peer.welling@roedl.com



Benedikt Rohlmann

M.Sc. Nachhaltige Energieversorgung

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-233

E-Mail: benedikt.rohlmann@roedl.com

Energierrecht

> Silberstreif am EEG-Vertrauensschutz-Horizont – Neues zu PV-Anlagenbegriff, Clearingstellen-Vertrauensschutzklausel und Scheibenkraftwerks-Amnestie

Von Joachim Held

Mit der Korrektur des BGH zum PV-Anlagenbegriff, der Clearingstellen-Vertrauensschutzklausel und Scheibenkraftwerks-Amnestie hat der Gesetzgeber Konflikte aus Zweifelsfragen des EEG einer Neuregelung unterworfen. Anlagen- und Netzbetreiber sollten bei offenen Rückforderungsstreitigkeiten deshalb jetzt neben der gerichtlichen Klärung vor allem die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren vor der Clearingstelle EEG prüfen.

Erosion des EEG-rechtlichen Vertrauensschutzes

Investitionssicherheit durch gesetzlich garantierte Förderansprüche galt lange Zeit als der entscheidende Erfolgsfaktor des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG). Mit der Einführung der Gesamtanlagenfiktion durch § 19 EEG 2009, die vom Bundesverfassungsgericht unter Verweis auf die sog. „unechte Rückwirkung“ derartiger Veränderungen bestätigt wurde (BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 2009 – 1 BvR 3076/08), bekam das Vertrauen in die Investitionssicherheit des EEG bereits einen ersten Knacks. Danach sahen sich EEG-Investoren dem Risiko ausgesetzt, dass der Gesetzgeber Auslegungsfragen zu gesetzlichen Fördertatbeständen mit Wirkung für den verbleibenden Refinanzierungszeitraum durch eine gesetzliche Korrektur zu lasten der Anlagenrefinanzierung klarstellte.

Noch gravierender wurde aber das Vertrauen in den Bestandschutz durch die Rechtsprechung erschüttert. Zwar hatte die Branche zur Vermeidung von Fehlurteilen aufgrund der teilweise festzustellenden sachlichen und fachrechtlichen Überforderungen unterinstanzlicher Gerichte mit Fragen des EEG-Rechts die Clearingstelle EEG initiiert. Durch schnelle Entscheidungen auf hohem fachlichen Niveau unter einer breiten Einbeziehung der betroffenen Verkehrskreise konnte diese wieder einen Teil der verlorenen Rechts- und Investitionssicherheit wettmachen.

Mit den – der bisherigen Clearingstellen-Spruchpraxis entgegenstehenden Entscheidungen – des BGH zum Biogas-Anlagenbegriff (BGH, Urteil vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12) wurde das Vertrauen in den Bestand vergütungsrelevanter Auslegungsgrundsätze jedoch endgültig zerstört. Da die Rechtsprechung jeweils die Auslegung von Vergütungstatbeständen aus der Vergangenheit neu bestimmte, wirkte sich die Korrektur durch die Rechtsprechung jeweils sowohl rückwirkend (bis zur Verjährungsgrenze) als auch für die Zukunft aus. Mit dem BGH-Urteil zum PV-Anlagenbegriff und den inzidenten Auswirkungen auf den ortsfesten Inbetriebnahmebegriff (BGH, Urteil vom 4. November 2015 – VIII ZR 244/14) hatte diese Entwicklung einen neuen Höhepunkt erreicht.

EEG 2017 stellt Vertrauensschutz wieder her

Mit der Klarstellung zum PV-Anlagenbegriff hat der Gesetzgeber den BGH (§ 3 Nr. 1 Satz 2 EEG 2017) zunächst nur für die Zukunft korrigiert. Der vom BGH für PV-Anlagen vertretene weite Anlagenbegriff wurde mit einer Beschränkung auf das einzelne PV-Modul wieder auf den Stand der bisher herrschenden Meinung und Clearingstellensprachpraxis zurückgeführt. Mit dem Kunstgriff der Erstreckung der Neuregelung auf die Jahresendabrechnung 2016 (§ 100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017) hat der Gesetzgeber faktisch sogar eine Rückwirkung bis zum 1. Januar 2016 im Gesetz verankert.

Mit einer Clearingstellen-Vertrauensschutzklausel (§ 57 Abs. 5 EEG 2017) sollte aber auch die für die fernere Vergangenheit wirkende Neubestimmung von Auslegungsgrundsätzen durch BGH-Urteile sowohl für Zeiträume vor dem 1. Januar 2016 als auch über den PV-Anlagenbegriff hinaus außer Kraft gesetzt werden.

Ebenso wurden durch eine „Amnestie-Regelung“ für sog. „Scheibenkraftwerke“ (§ 104 Abs. 4 EEG 2017) die sich abzeichnenden Probleme für dieses seit EEG-Urzeiten in erheblichem Umfang praktizierte Betriebsmodell durch eine Einrede gelöst.

... und raus aus den (Vertrauensschutz-)Kartoffeln

Mit der weiteren Novellierung hat der Gesetzgeber das mühsam wieder errungene Vertrauen jedoch teilweise schon wieder zerschlagen: Nach der ursprünglichen Fassung des § 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2017 hätte die Vertrauensschutzeinrede solange erhoben werden können, „bis das Rechtsverhältnis dieser Anlage endet“. Danach wäre der Vertrauensschutz für die 20-jährige Förderdauer gesichert worden. Da ein umfassender Vertrauensschutz für langfristige Investitionen erfordert, dass die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung erkennbare Rechtslage für die Refinanzierungsdauer Bestand hat, hätte diese Regelung einen wesentlichen Teil des Vertrauens wiederherstellen können.

Nach der zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen, erst im Rahmen der KWKG-Novelle korrigierten Fassung des § 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2017 kann die Vertrauensschutzeinrede nur für Zahlungen erhoben werden, „*die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind.*“

Damit bietet die Vertrauensschutzklausel zwar immerhin rückwirkenden Vertrauensschutz bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung. Für den danach verbleibenden Refinanzierungszeitraum bis zum Ablauf der gesetzlich garantierten Förderdauer besteht aber wiederum kein Vertrauensschutz. Die Gesetzesbegründung, nach der es sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung handele, steht deshalb im Widerspruch zu der tatsächlichen Wirkung dieser Änderung.

Dagegen hat der Gesetzgeber für den PV-Anlagenbegriff den Vertrauensschutz sogar nochmals nachgebessert. Nach der bisherigen Übergangsregelung des § 100 EEG 2017 war fraglich, ob der neue PV-Anlagenbegriff nur für Neuanlagen und Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 galt (vgl. Clearingstelle EEG in einem aktuellen Schiedsspruch vom 10. November 2016, Az.: 2016/17). Mit der weiteren Anpassung des § 100 Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 ist nunmehr durch die EEG-Reparaturarbeiten im Rahmen der KWKG-Novelle klargestellt worden, dass der neue PV-Anlagenbegriff alle PV-Bestandsanlagen erfasst.

Verbleibende Vertrauensschutz-Deckungslücke

Da der Gesetzgeber für eine Korrektur der Rechtsprechung durch eine gesetzliche Klarstellung bis zur nächsten EEG-Novellierung regelmäßig erhebliche Zeiträume benötigt, verbleibt eine zeitliche Deckungslücke für den Vertrauensschutz. So auch im aktuellen Fall des PV-Anlagenbegriffs, in dem zwischen Entscheidungsdatum 5. November 2015 und Wirkung des gesetzlichen PV-Anlagenbegriffs des § 3 Nr. 1 2. HS EEG 2017 zum 1. Januar 2016 allerdings nur eine kleine Deckungslücke von weniger als 2 Monaten verbleibt.

Wie die seit dem Urteil des BGH vom 23. Oktober 2013 nach wie vor gesetzlich nicht geklärten Folge-Rechtsfragen zum Biogas-Anlagenbegriff zeigen, ist diese zeitliche Deckungslücke in anderen Praxisfällen ungleich größer. Damit schieben Gesetzgeber und Rechtsprechung ein Problem von volkswirtschaftlichen Dimensionen vor sich her und schaden den Investitionsbedingungen für den Standort Deutschland dauerhaft.

Die Zukunft des EEG-Vertrauensschutzes

Gleichwohl weist der vom Gesetzgeber eingeschlagene Weg in die richtige Richtung. Schon in seiner Gesetzesbegründung zur ursprünglichen Fassung des § 57 Abs. 5 EEG 2017 hatte der Gesetzgeber auf das Ziel hingewiesen, mit der Clearingstellen-Vertrauensschutzklausel einen § 1055 ZPO entspre-

chenden Schutz herbeizuführen. § 1055 ZPO regelt für das zivilprozessuale Schiedsgerichtsverfahren, dass Schiedssprüche wie ein gerichtliches Urteil zwischen den Parteien Bestandskraft haben. Insofern kann die einmal eingetretene Bestandskraft nicht durch Urteile der ordentlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben werden. Selbst wenn sich die Tendenz der Aufhebung allgemein anerkannter Auslegungsgrundsätze durch den BGH fortsetzen sollte, bliebe dies auf zuvor ergangene Schiedssprüche ohne Auswirkungen. Soweit der Gesetzgeber den Hinweis- und Votumsbeschlüssen der Clearingstelle EEG den umfassenden Bestandsschutz nun durch die Einschränkung der letztendlich in Kraft getretenen Fassung des § 57 Abs. 5 EEG 2017 verweigert, verbleibt EEG-Anlagenbetreibern und Netzbetreibern deshalb die Möglichkeit, den langfristigen Vertrauensschutz des § 1055 ZPO unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Hierzu müssen sie ein Schiedsgerichtsverfahren vor der Clearingstelle EEG herbeiführen. Auf der Grundlage eines bestehenden Hinweisbeschlusses der Clearingstelle EEG halten sich Verfahrensrisiko, -dauer und aufwand für Folge-Schiedsgerichtsverfahren in Grenzen.

Etabliert sich eine derartige Folgeverfahrenspraxis bei der Clearingstelle EEG, ist ein abermaliges Nachbessern des Gesetzgebers zur Vertrauensschutzklausel wahrscheinlich. Insofern sind Clearingstellen-Verfahren auch im Hinblick auf die nächste EEG-Novelle ein Mittel langfristiger Lobbyarbeit.

Deshalb sollten Anlagenbetreiber von den neuartigen Instrumenten der Vertrauensschutz-Einrede (§ 57 Abs. 5 EEG 2017) und der Scheibenkraftwerks-Amnestie-Einrede (§ 104 Abs. 4 EEG 2017) Gebrauch machen. Für die Scheibenkraftwerksamnestie sind insbesondere die Meldefristen bis zum 31. Mai 2017 einzuhalten (vgl. Bundesnetzagentur, Hinweise vom 26. Januar 2017), sodass betroffene Scheibenkraftwerksbetreiber jetzt kurzfristig reagieren müssen.

Mit der Korrektur des BGH zum PV-Anlagenbegriff, der Clearingstellen-Vertrauensschutzklausel und Scheibenkraftwerks-Amnestie hat der Gesetzgeber Konflikte aus Zweifelsfragen des EEG einer Neuregelung unterworfen. Anlagen- und Netzbetreiber sollten bei offenen Rückforderungsstreitigkeiten deshalb jetzt neben der gerichtlichen Klärung vor allem die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren vor der Clearingstelle EEG prüfen.

Kontakt für weitere Informationen:



Joachim Held

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 15

E-Mail: joachim.held@roedl.com

Energierrecht

> Aktuelle Entwicklungen im Strom- und Energiesteuerrecht

Von Lukas Kostrach und Uwe Deuerlein

Das Jahr 2016 war aus strom- und energiesteuerrechtlicher Sicht ereignisreich. Neben dem Inkrafttreten der Energie- und Stromsteuer-Transparenz-Verordnung (EnSTransV) und erfolgter Änderungen im Rahmen der Durchführungsverordnungen (EnergieStV und StromStV) hat die Zollverwaltung zum Jahresende überraschenderweise auch noch neue Formulare veröffentlicht, die ab 2017 Anwendung finden. Für die Antragsteller wird es nicht einfacher – eine Zwischenbilanz:

Vorgaben der Energie- und Stromsteuergesetz-Transparenz-Verordnung

Mitte letzten Jahres ist die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV) in Kraft getreten. Mit der Verordnung werden Vorgaben des EU-Beihilferechts zu Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten umgesetzt, die nunmehr auch die Begünstigten im Strom- und Energiesteuerrecht treffen.

Begünstigte nach dieser Verordnung sind diejenigen, die eine der folgenden Steuerbegünstigungen beanspruchen:

- > Steuerbefreiung nach § 28 S. 1 Nr. 1 EnergieStG
- > Steuerermäßigungen nach § 3 EnergieStG, § 3a EnergieStG, § 9 Abs. 2 StromStG und § 9 Abs. 3 StromStG
- > Steuerentlastungen nach § 50 EnergieStG, § 53a EnergieStG, § 53b EnergieStG, § 54 EnergieStG, § 55 EnergieStG, § 56 EnergieStG, § 57 EnergieStG, § 9b StromStG, § 10 StromStG und § 14a StromStV

Erstmalig müssen Anzeigen und Erklärungen spätestens bis zum 30. Juni 2017 an das zuständige Hauptzollamt erfolgen. Diese beziehen sich auf Begünstigungen, die zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 31. Dezember 2016 beansprucht bzw. erhalten wurden.

Begünstigte können sich auf Antrag von der Anzeige- und Erklärungspflicht nach der EnSTransV befreien lassen. Die

Befreiung gilt grundsätzlich für drei Jahre ab dem Jahr der Antragstellung und ist gesondert für jede in Anspruch genommene Steuerbegünstigung zu beantragen. Der Antrag auf Befreiung kann lediglich gewährt werden, wenn die entsprechende Steuerbegünstigung in den letzten drei Kalenderjahren jeweils nicht mehr als 150.000 Euro je Kalenderjahr betragen hat.

Wird eine Befreiung angestrebt, so gilt auch hier die Frist des 30. Juni 2017.

Neues Formular im Strom- und Energiesteuerrecht zu Beihilfen

Ab diesem Jahr ist neben den bekannten Formularen, die bei der Beantragung von Entlastungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer verwendet werden, ein weiteres Formular zu beachten: Bei Anträgen auf Steuerentlastung, die unter das Europäische Beihilferecht fallen, ist zusätzlich nach dem Formular 1139 eine Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen abzugeben. Betroffen sind wie bereits oben festgestellt etwa die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach §§ 9b, 10 StromStG bzw. §§ 54, 55 EnergieStG. Die Selbsterklärung ist nach dem Verständnis der Zollverwaltung eine zwingende Antragsvoraussetzung.

Alle Hauptzollämter sind angewiesen, im Jahr 2017 unterschriebene Anträge auf steuerliche Entlastung nach dem Strom- und Energiesteuerrecht, soweit diese als Beihilfe gewertet werden, nur dann zu bearbeiten, wenn die Selbsterklärung nach dem Formular 1139 abgegeben wurde.

Hintergrund dieser neuen Verpflichtung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung, dass für Zeiträume, in denen sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, keine Steuerentlastung gewährt werden darf. Ein Unternehmen ist insbesondere dann in Schwierigkeiten, wenn mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt,

der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Weitere Fallgruppen sind zu beachten.

Bei der Beurteilung ist stets auf den maßgeblichen Zeitpunkt abzustellen: Ist ein Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung in Schwierigkeiten und war dies jedoch „noch“ nicht im Zeitpunkt der Verwendung des (zu entlastenden) Energieerzeugnisses, hat das Unternehmen grundsätzlich nach den beihilferechtlichen Regelungen Anspruch auf die Entlastung.

Das Formular 1139 wirft viele Fragen auf. Bereits eine Rechtsgrundlage hierfür ist nicht ersichtlich. Der Verweis der Zollverwaltung auf EU-beihilferechtliche Vorgaben hinkt. Insoweit wird verkannt, dass der Beihilfetatbestand nicht pauschal angenommen werden kann. Vielmehr ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob eine staatliche Zuwendung an einen Entlastungsberechtigten eine Begünstigung beinhaltet, die den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt. Insbesondere sind Fallkonstellationen anerkannt, wonach bei lediglich lokalen Auswirkungen einer Maßnahme, der Beihilfetatbestand nicht erfüllt ist. Auch leuchtet nicht ein, weshalb einem Unternehmen, das in finanziellen Schwierigkeiten ist, eine nach objektiven Kriterien bemessene Entlastung verwehrt werden soll. Dies lässt sich mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbaren.

Die Zollverwaltung sieht sich derzeit in diesem Zusammenhang mit vielen Fragen konfrontiert. Eine weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Unternehmen, die bereits eine Entlastung beantragt haben, sollten bei einer ablehnenden Entscheidung Einspruch einlegen.

Neuerungen bei den Formularen zur Stromsteueranmeldung

Darüber hinaus sind die Formulare 1400 (2016) und 1400 (2017) überarbeitet worden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der zu versteuernden Strommengen sind zukünftig insbesondere auch die steuerfreien Strommengen in der Steueranmeldung anzugeben. Die überarbeiteten Formulare sind ab sofort für Steueranmeldungen für die Jahre 2016 und 2017 zu verwenden. Einzelheiten zu den zusätzlichen Angaben können den Hinweisen auf den Formularen entnommen werden.

Die Meldepflicht für Versorger nach § 4 Abs. 6 StromStV über steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 lit. b StromStG entnommene Strommengen besteht unabhängig davon weiterhin.

Fazit und Ausblick

Die neuen Vorgaben der Zollverwaltung können erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Betroffenen erlangen. Betroffene Unternehmen sind gut beraten, im Einzelfall die Anforderungen und Auswirkungen rechtzeitig zu prüfen, da insbesondere umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Europäischen Beihilferechts vorausgesetzt werden. Entlastungen aus bürokratischer Sicht sind jedenfalls nicht absehbar: Noch in diesem Jahr soll das Strom- und EnergieStG novelliert werden. Bereits jetzt ist klar: Es zeichnen sich weitere praxisrelevante Neuerungen ab.

Kontakt für weitere Informationen:



Lukas Kostrach

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 72

E-Mail: lukas.kostrach@roedl.com



Uwe Deuerlein

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 02

E-Mail: uwe.deuerlein@roedl.com



Energiewirtschaft

> Quartierskonzepte und Mieterstrommodelle

Von Dr. Matthias Koch

Quartiere werden in zunehmendem Maße energetisch saniert und dezentrale Energieversorgungs-lösungen umgesetzt. Die Kombination mit Mieterstrommodellen bleibt bisher hinter den Erwartungen zurück. Trotz weiterhin fehlender Vorteile bei der EEG-Umlage sind die übrigen Kostenvorteile durch andere Strompreiskomponenten ein attraktiver Anreiz, um Mieterstromprojekte umzusetzen. Wenn ein entsprechendes Grundmodell, entwickelt unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, ausgearbeitet wurde, kann dies für weitere Pilotprojekte ausgerollt werden.

Mieter und Eigentümer von Wohnungen und Häusern haben ein zunehmendes Interesse an dezentralen Wärme- und Stromversorgungs-lösungen. Neben Kostenvorteilen spielen auch Klimaschutz und Nachhaltigkeit eine zunehmende Rolle, warum in Quartieren und Mehrfamilienhäusern immer häufiger BHKWs, PV-Anlagen und Energiespeicher eingesetzt werden. Während in der Vergangenheit die Wärmeversorgung im Vordergrund stand, wird diese inzwischen in zunehmendem Maße mit Stromversorgungs-lösungen für die Mieter kombiniert. Wohnungsunternehmen sind daran interessiert, sich durch angrenzende Dienstleistungen Zusatzgeschäft zu generieren. Energieversorger streben an, die Energieinfrastruktur bereitzustellen und die Bewohner langfristig mit Strom und Wärme zu versorgen.

Vorteile

Vorteile für die Kunden können sich insbesondere durch die Reduktion von Umlagen, Steuern und Entgelten ergeben. Da die Anforderungen für die Preiskomponenten sehr unterschiedlich sind, gilt es genau zu analysieren, für welche

Konstellation welche Lösung anwendbar und insgesamt wirtschaftlich ist. Durch die zunehmende Energieeffizienz der Gebäude im Neubau, sind Nahwärmelösungen mit hohen Infrastrukturkosten immer schwerer wirtschaftlich darstellbar. Die Kombination einer Nahwärmeversorgung mit Mieterstrom kann daher eine Win-Win-Situation für die Mieter, die Wohnungsunternehmen und die Energieversorgungsunternehmen darstellen.

Förderung

Zahlreiche Förderprogramme wurden in diesem Zusammenhang inzwischen aufgelegt. Diese reichen von KfW-Fördermitteln für energetische Stadtsanierung, über Förderprogramme von Bundesländern zu klimagerechten Kommunen bis hin zur Förderung von Energiespeichern und Mieterstromprojekten. Trotz dieser Finanzierungshilfen bleibt die Anzahl der umgesetzten Projekte hinter den erwarteten Zielen deutlich zurück.

Hemmnisse

Es gibt weiterhin zahlreiche Hemmnisse oder Unsicherheiten, die es zu überwinden gilt. So sieht § 95 Abs. 2 EEG 2017 zwar eine Verordnungsermächtigung für Mieterstrommodelle vor, ob und wann diese Verordnung beschlossen und umgesetzt wird, ist allerdings mehr als unsicher, sodass Abschlüsse oder sogar Befreiungen von der EEG-Umlage vorerst nicht zu erwarten sind. D.h. wesentliche Treiber für die Umsetzung von Mieterstrommodellen bleiben daher Kostenersparnisse bei Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Stromsteuern. Abhängig von der konkreten Vor-Ort-Situation können daher Mieterstrommodelle bereits wirtschaftlich umgesetzt und gleichzeitig Kostenersparnisse für die Mieter erzielt werden.

Ein wesentliches Hemmnis für Wohnungsunternehmen, Mieterstrommodelle zu entwickeln und anzubieten, ist der drohende Verlust des Gewerbesteuerprivilegs für Wohnungsgesellschaften. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG sieht eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung für Wohnungsunternehmen vor, sofern das Unternehmen eigenen Grundbesitz verwaltet oder Wohnungen bzw. Häuser errichtet und veräußert. Andere gewerbliche Tätigkeiten würden zu einem Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung führen. Da dies einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde, sind Wohnungsunternehmen bisher sehr zurückhaltend, Mieterstrommodelle anzubieten und überlassen dieses Feld weitgehend den Energieversorgungsunternehmen. Ein zusätzlicher Grund für die Zurückhaltung sind die hohen Anforderungen für die Registrierung und die Organisation von Energievertriebsaktivitäten.

Ein weiteres Hemmnis betrifft das Messkonzept. Es muss verbraucherscharf erfasst werden, welche Energiemengen durch die eigene Erzeugungsanlage und welche Mengen durch die eigene Erzeugungsanlage bezogen werden. Es existieren unterschiedliche Messkonzepte, um die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zur Erfassung und Zuordnung der Verbräuche und der erzeugten Mengen (darunter Summenzählerkonzept, Smart-Meter oder die Einrichtung einer doppelten Sammelschiene) zu erfüllen. Bei all diesen Ansätzen ist zu berücksichtigen, dass alle Mieter weiterhin frei ihren Lieferanten wählen dürfen.

Wenn diese dezentralen Versorgungskonzepte mit der energetischen Sanierung der Gebäude verbunden werden, gilt es, auch die Anforderungen der Wärmelieferverordnung zu erfüllen. Diese sieht vor, dass die Kostenneutralität nach Erneuerung der Wärmeversorgung nachzuweisen ist. Kostensteigerungen bei der Infrastruktur müssen durch Effizienzsteigerungen beim Energieverbrauch zumindest ausgeglichen werden.

PV oder BHKW?

Es kann keine generelle Aussage getroffen werden, welche Technologien für energetische Quartierslösungen zu bevorzugen sind und ob und in welcher Größe Speicher einzusetzen sind. Dies hängt von den spezifischen Rahmenbedingungen vor Ort ab. Dabei spielen u.a. die energetischen Verbräuche Strom und Wärme, die zugehörigen Lastgänge, Energiepreise und die Sonneneinstrahlung eine Rolle. Projektbeispiele finden sich sowohl für Mieterstromprojekte mit PV und mit BHKWs.

Fazit

Quartiere werden in zunehmendem Maße energetisch saniert und dezentrale Energieversorgungslösungen umgesetzt. Die Kombination mit Mieterstrommodellen bleibt bisher hinter den Erwartungen zurück. Trotz weiterhin fehlender Vorteile bei der EEG-Umlage sind die übrigen Kostenvorteile durch andere Strompreiskomponenten ein attraktiver Anreiz, um Mieterstromprojekte umzusetzen. Wenn ein entsprechendes Grundmodell – entwickelt unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen – ausgearbeitet wurde, kann dies für weitere Pilotprojekte ausgerollt werden.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. Matthias Koch

Dr.-Ing. MBA

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-216

E-Mail: matthias.koch@roedl.com

Wärme

> Entscheidungshilfe für die Kostenschlüsselung bei Kraft-Wärme-Kopplung

Von Katja Rösch und Benjamin Richter

Zur Berechnung der Gestehungskosten von Strom und Wärme aus einer gemeinsamen Erzeugungsanlage ist eine verbindliche Zuordnung der gemeinsamen Kosten, wie zum Beispiel für die Primärenergierohstoffe, notwendig. Klare rechtliche oder wissenschaftliche Vorgaben dazu gibt es nicht; es muss der Einzelfall geprüft werden. Für die Zuordnung existieren verschiedene Methoden, die mitunter zu unterschiedlichen Kosten der Endprodukte führen können. Wir stellen die gängigen Methoden insbesondere bei der Berechnung der Fernwärmepreisgleitklausel sowie eine Methode für eine optimierte Steuerung der Sparten Wärme und Strom als Entscheidungshilfe vor.

Hintergrund

Im Fall der Kraft-Wärme-Kopplung vermischen sich die Erlöse aus Strom- und Wärmeverkäufen zu einem Gesamterlös; dem gegenüber steht unter anderem ein großer gemeinsamer Kostenanteil (Gemeinkosten) für den Anlagenbetrieb. Die meisten Energieversorger trennen bilanziell die Sparten Strom und Wärme, da sich auch die beiden Märkte unabhängig voneinander entwickeln, was insbesondere in den letzten Jahren deutlich wurde. Um das wirtschaftliche Ergebnis der jeweiligen Sparte zu ermitteln und ein Unternehmen steuern zu können, ist es daher nötig, die Gestehungskosten der beiden Produkte getrennt voneinander zu berechnen. Typische Gemeinkosten sind beispielsweise Brennstoff-, Personal-, und Wartungskosten. Der gemeinsame Kostenanteil muss daher auf die Endprodukte aufgeteilt werden. Zudem ist es für den Versorger auch von Interesse, welche Umsätze mit dem jeweiligen Produkt zu erzielen sind. Die Stromerlöse sind marktbedingt oder durch das gesetzliche Förderregime bestimmt, und daher nur zu einem geringen Teil vom Versorger beeinflussbar. Die Fernwärmepreisbestimmung liegt im Rahmen der Vorgaben der AVB FernwärmeV beim Erzeuger. Daher ist es für die Ermittlung der Preishöhe und insbesondere der Preisgleitklausel in der Fernwärme notwendig, transparent und nachvollziehbar nur die auf die Wärme zugeteilten Kosten an den Endverbraucher weiterzugeben. Weder für die Gestehungskostenkalkulation noch für die Ermittlung der Preisgleitklausel gibt es eine eindeutig verursachungsgemäße noch eine gesetzliche Vorgabe, wie die Gemeinkosten, Investitionen oder Emissionen aufgeteilt werden müssen. Jedoch machen die Gemeinkosten meist den größten Kostenanteil einer KWK-Anlage aus, weshalb der Kostenaufteilung eine tragende Rolle zukommt.

Viele Versorger fragen sich daher, wie diese Kosten praktisch sinnvoll auf die Koppelprodukte verteilt werden können.

In der Praxis haben sich verschiedene Methoden etabliert, die wie folgt gegliedert werden können:

- > Aufteilung nach anlagenspezifischen Wirkungsgradverhältnissen (IEA- oder Wirkungsgradmethode)
- > Aufteilung in Bezugnahme auf Referenzkraftwerke in ungekoppelter Strom- und Wärmeerzeugung (Finnische Methode, Substitutionsmethode)
- > Aufteilung nach physikalischen Gesichtspunkten (Exergiemethode)
- > Aufteilung nach ökonomischen Gesichtspunkten (Koppelproduktionsmethode)



Im Folgenden werden die Berechnungsgrundlagen der Methoden kurz aufgezeigt.

IEA-Methode

Die IEA-Methode wird von der Internationalen Energie Agentur (International Energy Agency, IEA) zur Schlüsselung der CO₂-Emissionen bei KWK-Anlagen genutzt. Sie bewertet die Energieströme Wärme und Strom nach ihrem Wirkungsgrad, anteilig am Gesamtwirkungsgrad. Mit dieser Methode wird jede Kilowattstunde erzeugter Energie, egal ob Strom oder Wärme, gleich bewertet. Unberücksichtigt bleibt dabei also der Mehrwert von Strom, sowohl aus wirtschaftlicher als auch physikalischer Sicht (Exergie).

Die Anteile der Wärme- bzw. Stromseite berechnen sich nach:

$$A_{th} = \frac{\eta_{th}}{(\eta_{el} + \eta_{th})} \quad A_{el} = \frac{\eta_{el}}{(\eta_{el} + \eta_{th})}$$

Mit:

$A_{th/el}$ = Anteil der Wärme (Strom)

η = Wirkungsgrad: th (thermisch)/el (elektrisch)

Wirkungsgradmethode

Die Wirkungsgradmethode ist der IEA-Methode sehr ähnlich. Einziger Unterschied ist, dass die Kostenanteile aus dem Quotienten des jeweiligen Einzelwirkungsgrades der Erzeugung des anderen Produktes zum Gesamtwirkungsgrad der KWK-Anlage abgeleitet werden:

$$A_{el} = \frac{\eta_{th}}{(\eta_{el} + \eta_{th})} \quad A_{th} = \frac{\eta_{el}}{(\eta_{el} + \eta_{th})}$$

Mit:

$A_{th/el}$ = Anteil der Wärme (Strom)

η = Wirkungsgrad: th (thermisch)/el (elektrisch)

Finnische Methode

Die Finnische Methode legt zur Bewertung Referenzsysteme zugrunde. In der KWK-Richtlinie 2004/8/EG ist darauf verwiesen, dass jeder

„KWK-Block [...] mit der besten, im Jahr des Baus dieses KWK-Blocks auf dem Markt erhältlichen und wirtschaftlich vertretbaren Technologie für die getrennte Erzeugung von Wärme und Strom verglichen“

wird. Somit ist gewährleistet, dass für den Vergleich mit der ungekoppelten Erzeugung die beste technische Lösung gewählt wird und keine Überbewertung der Brennstoffeinsätze der KWK-Anlagen stattfindet. Besonderheit der finnischen Methode ist die Berechnung der Primärenergieeinsparung (PEE). Diese wird zu gleichen Teilen den beiden Produkten Strom und Wärme angerechnet. Jedoch stellt sich in der Praxis die Wahl der Referenzwirkungsgrade als problematisch dar, da diese in weiten Bereichen streuen können und somit das Ergebnis stark beeinflussen.

Die Primärenergieeinsparung errechnet sich nach folgender Formel:

$$PEE = 1 - \frac{1}{\frac{\eta_{th}}{\eta_{th,Ref}} + \frac{\eta_{el}}{\eta_{el,Ref}}}$$

Mit:

PEE = Primärenergieeinsparung gegenüber einem Referenzsystem

η = Wirkungsgrad: th (thermisch)/el (elektrisch)/ Ref (Referenzsystem)

Im nächsten Schritt wird der prozentuale Anteil der Wärme (Strom) an den Gemeinkosten ermittelt:

$$A_{th(el)} = (1 - PEE) \times \frac{\eta_{th(el)}}{\eta_{th(el), Ref}}$$

Mit:

$A_{th(el)}$ = Anteil der Wärme (Strom)

Substitutionsmethode

Bei der Substitutionsmethode wird zunächst der Brennstoffeinsatz für den gesamten KWK-Prozess ermittelt. Vom gesamten Brennstoffeinsatz wird genau diejenige Menge subtrahiert, die in einem rein thermischen Referenzkraftwerk benötigt würde, um die gleiche Menge thermischer Energie wie in der KWK-Anlage zu erzeugen. Der verbleibende Brennstoffeinsatz wird dem Strom zugerechnet.

$$A_{el} = \frac{Br_{gesamt} - Br_{th, referenz}}{Br_{gesamt}}$$

$$A_{th} = \frac{Br_{th, referenz}}{Br_{gesamt}}$$

Mit:

$A_{th(el)}$ = Anteil der Wärme (Strom)

Br_{gesamt} = Brennstoff: gesamter Brennstoff der KWK-Anlage (gesamt)/ Brennstoffeinsatz im thermischen Referenzkraftwerk (th, referenz)

Verteilungsmethode anhand der Exergie

Die Exergiemethode beurteilt die Wertigkeit der Güter Strom und Wärme energetisch. Dabei werden diese nach ihrem Exergiegehalt bewertet. Strom ist eine besonders hochwertige Energieform mit einem Exergieanteil von 100 Prozent. Die Arbeitsfähigkeit der Wärme dagegen wird durch den Umgebungszustand bestimmt. Für Fernwärme gilt, dass die im Heizwasser enthaltene Wärmeenergie nur solange genutzt werden kann, bis das Niveau der Umgebungstemperatur erreicht ist. Die Exergie im Heizwasser ergibt sich nach folgender Formel:

$$E_{Heiz} = 1 - \frac{T_u}{T_m}$$

Mit:

T_u = Umgebungstemperatur

T_m = mittlere Heizwassertemperatur

E = Exergie im Heizwasser

Die zur Berechnung nötige mittlere Heizwassertemperatur im Fernwärmenetz im Verhältnis zur Umgebungstemperatur bestimmt damit das nutzbare Potenzial. Sie errechnet sich nach:

$$T_m = \frac{T_v - T_r}{\ln\left(\frac{T_v}{T_r}\right)}$$

Mit:

$T_{v(R)}$ = Vorlauftemperatur (Rücklauftemperatur)

Der Anteil der Wärme (Strom) an den Gesamtkosten wird wie folgt ermittelt:

$$A_{th(e)} = \frac{\eta_{th(e)} \times E_{Heiz(e)}}{(\eta_{el} \times 100\%) + (\eta_{th} \times E_{Heiz})}$$

Restwertmethode

Im Vergleich zu allen anderen Methoden berücksichtigt die Restwertmethode keine technischen Parameter, sondern zieht ökonomische Aspekte in die Bewertung der Produkte mit ein. Das vorher definierte Hauptprodukt wird anhand von Marktpreisen bewertet. Abzüglich der Renditeerwartung und den direkt zuordenbaren Einzelkosten des Hauptprodukts wird damit bestimmt, wie viele Gemeinkosten das Hauptprodukt übernehmen kann. Dem Koppelprodukt werden dementsprechend alle verbleibenden Kosten zugeteilt. Das Verhältnis der Kosten stellt damit das anzusetzende Schlüsselungsverhältnis dar. Vorteil dieser Methode ist die klare Zuordnung der Gemeinkosten nach wirtschaftlichen Aspekten. Die Segmente Strom und Wärme erzielen, wenn buchhalterisch getrennt betrachtet, eine angemessene Rendite, was zu einer ausgewogenen Bewertung der Endprodukte führt. Es ist gewährleistet, dass die Wärmeseite nicht zu hohe Kosten trägt und damit der Stromseite keinen unangemessenen hohen Gewinn beschert.

$$\begin{aligned} K_{gesamt(e)} &= E_{el} - (E_{el} \times r) \\ K_{gemein(e)} &= K_{gesamt(e)} - K_{einzel(e)} \\ K_{gemein(th)} &= K_{gemein} - K_{gemein(e)} \end{aligned}$$

Mit:

r = erwartete Rendite

$E_{(el)}$ = Stromerlöse

$K_{gemein(e)}$ = Gemeinkostenanteil elektrisch

$K_{einzel(e)}$ = Einzelkosten elektrisch

$K_{gesamt(e)}$ = Gesamtkosten elektrisch

E = Exergie im Heizwasser

Fazit

Die Sinnhaftigkeit jeder der vorgestellten gängigen Methoden sollte je nach Netz- und Erzeugerstruktur im Einzelfall überprüft werden. Die Ergebnisse der Finnischen Methode und der Substitutionsmethode hängen zum Beispiel stark von der Wahl des jeweiligen Referenzwirkungsgrads ab. Es wird oft bemängelt, dass diese

Methoden somit zu wenig an die anlagenspezifischen Verhältnisse gekoppelt sind. Die Aufteilung nach den anlagenspezifischen Wirkungsgradverhältnissen ist leicht verständlich, und es müssen im Vergleich zu den Referenzmethoden keine Annahmen getroffen werden. Jedoch kann bei geringen elektrischen Wirkungsgraden der Wärme (IEA) bzw. dem Strom (Wirkungsgradmethode) ein überproportional hoher Kostenanteil zugeordnet werden. Die Exergiemethode berücksichtigt zwar die physikalische Wertigkeit, ist aber vergleichsweise aufwendig zu kalkulieren. Die physikalische Wertigkeit spiegelt bei derzeitigen Marktverhältnissen am Strommarkt zudem nicht die ökonomische Wertigkeit des Stroms wider. Allen bisher genannten Methode ist gemein, dass keine wirtschaftlichen Überlegungen in die Kostenaufteilung einfließen, sondern die Aufteilung anhand technischer Parameter erfolgt. Anders verhält es sich mit der Restwertmethode. Diese verteilt die Kosten unter Berücksichtigung der konkreten Kostenstruktur des Energieversorgers sowie anhand der jeweiligen Marktpreise. Damit ist sie eine bewährte betriebswirtschaftliche Methode. Bei Anwendung der Restwertmethode wird daher auch deutlich, welches Produkt welchen Anteil am Unternehmenserfolg hat. Sie ermöglicht so eine Optimierung der Wirtschaftlichkeit.

Aus Unternehmenssicht sollte zunächst eine Analyse aller in Frage kommenden Methoden durchgeführt werden, um eine für Kunden und Versorger gleichermaßen faire Kostenverteilung zu ermöglichen. Das Ziel bei der Auswahl der Schlüsselungsmethode ist, jeweils die auf den Anwendungsfall passende Methode auszuwählen. Nur so wird das wirtschaftliche Risiko bei der KWK-Energiegewinnung reduziert und werden etwaige Optimierungspotenziale erkennbar.

Kontakt für weitere Informationen:



Katja Rösch

M.Sc. Management and Technology

Tel.: +49 (89) 92 87 80-352

E-Mail: katja.roesch@roedl.com



Benjamin Richter

Diplom-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 10

E-Mail: benjamin.richter@roedl.com



E-Mobilität

> Volle Ladung: Förderprogramm Ladeinfrastruktur gestartet

Von Christian Riess und Benjamin Hufnagel

Nach langem Warten wurde nun das Bundesförderprogramm für Ladeinfrastruktur mit einem Volumen von 300 Millionen Euro gestartet. Nach der Freigabe durch die EU-Kommission am 13. Februar 2017 können Kommunen sowie private Investoren somit ab dem 1. März 2017 Förderanträge stellen. Ziel des Förderprogramms ist ein flächendeckender Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur mit bundesweit 15.000 Ladesäulen bis 2020.

Die Bundesregierung hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, Leitmarkt der Elektromobilität zu werden. Hierfür sollen u.a. bis zum Jahr 2020 eine Millionen Elektroautos auf Deutschlands Straßen rollen. Da die Umsetzung dieses Vorhabens jedoch nur sehr schleppend vorangeht und weit hinter den gesetzten Meilensteinen zurückbleibt, hat die Bundesregierung bereits am 18. Mai 2016 als Maßnahmenpaket das Programm zur Förderung der Elektromobilität in Deutschland beschlossen. Dieses umfasst neben der Kaufprämie für reine Elektro- und Hybridfahrzeuge und einigen Steuervorteilen (z.B. für das kostenfreie Laden eines Elektrofahrzeuges von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz) auch das Ziel eines beschleunigten flächendeckenden Ausbaus der Ladeinfrastruktur. Die bisher unzureichende Versorgung mit Ladesäulen gilt als ein Grund für die immer noch schwache Nachfrage nach Elektroautos in Deutschland.

Für das Förderprogramm werden insgesamt 300 Millionen Euro bereitgestellt

Das Bundesförderprogramm für Ladeinfrastruktur umfasst Fördergelder mit einem Gesamtvolumen von 300 Millionen Euro, die im Rahmen mehrerer Förderaufrufe im Zeitraum von 2017 bis 2020 bereitgestellt werden. Gefördert wird der Aufbau von insgesamt ca. 5.000 Schnellladestationen (ab 22 kW) mit 200 Millionen Euro sowie der Aufbau von rund 10.000 Normalladestationen (bis 22 kW) mit 100 Millionen Euro.

Ziel ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland mit einem oder mehreren Ladepunkten. Eine Förderung von Ladepunkten auf nicht-zugänglichen Flächen, wie beispielsweise Parkplätzen von Unternehmen, ist somit nicht vorgesehen. Mögliche öffentlich zugängliche Standorte von Ladesäulen sind insbesondere öffentliche Parkplätze, Tankstellen und Autohöfe, Einkaufszentren, Sportzentren, Carsharing-Stationen sowie Bahnhöfe, Flughäfen und Messezentren. Der Zugang zur Ladesäule soll grundsätzlich 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen pro Woche möglich sein

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus Erneuerbaren Energien (mit Herkunftsnachweis) oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativen Strom stammen muss. Zusätzlich müssen die technischen Mindestanforderungen aus der Förderrichtlinie und dem ersten Förderaufruf eingehalten werden. Diese orientieren sich an der bereits im letzten Jahr verabschiedeten Ladesäulenverordnung.

Die Förderung umfasst einen Großteil der Kosten für die Errichtung von öffentlicher Ladeinfrastruktur und beinhaltet neben den Anschaffungskosten für die Ladestation auch den erforderlichen Netzanschluss und die Montage der Ladestation.

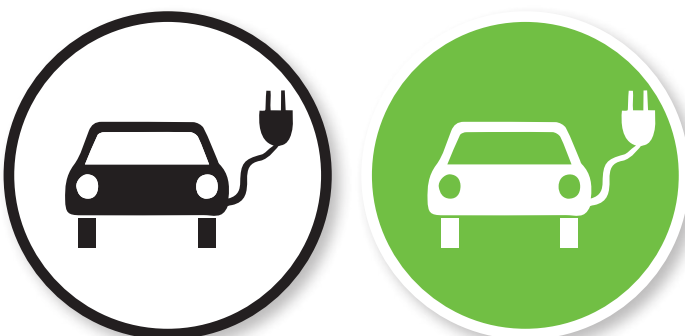
Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und umfasst maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Netto-Gesamtkosten (im ersten Aufruf 40 Prozent). Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zusätzlichen Betragsgrenzen:

Gegenstand	Maximalbetrag
Ladepunkte bis 22 kW (Normalladen)	3.000 € je Ladepunkt
Ladepunkte bis 100 kW (Schnellladen)	12.000 € je Ladepunkt
Ladepunkte über 100 kW (Schnellladen)	30.000 € je Ladepunkt
Netzanschluss Niederspannung	5.000 € für den Anschluss
Netzanschluss Mittelspannung	50.000 € für den Anschluss

Weitere Voraussetzungen für die Fördermittelbewilligung sind insbesondere:

- > Einhaltung der Ladesäulenverordnung (Vorgaben zu den Steckerstandards)
- > Anbindung an ein IT-Backend (Offener Standard z.B. OCPP)
- > Remotefähigkeit der Ladesäule
- > Roamingfähigkeit (Kunden anderer Anbieter müssen die Ladeinfrastruktur nutzen können)
- > Einhaltung Vorgaben Mess- und Eichrecht
- > Mindestbetriebsdauer von 6 Jahren
- > Einsatz von Strom aus Erneuerbaren Energien (lokal erzeugt oder Grünstrom mit Herkunftsnachweisen nach § 5 Nummer 20 EEG)
- > Permanente Zugänglichkeit, anderenfalls reduzieren sich die Förderquoten um 50 Prozent
- > Mindestens zugänglich an 12 Stunden pro Tag

Die Stellplätze an den Ladesäulen müssen, je nachdem ob sie sich im öffentlichen Straßenraum bzw. im nicht-öffentlichen Straßenraum befinden, zusätzlich mit einem der folgenden Sinnbilder gekennzeichnet sein:



Zudem muss die geförderte Ladesäule selbst mit dem Logo des BMVI als Fördermittelgeber ausgestattet sein. Während der Mindestbetriebszeit der Ladesäule (6 Jahre) ist zwei Mal pro Jahr ein Bericht über die Verfügbarkeit, Bestätigung des kontinuierli-

chen Betriebs, Kosten, Zugang, Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung, Netzanschluss und allen Ladevorgängen mit Angabe über Dauer, Strommenge und Authentifizierung zu übermitteln.

Innerhalb der gesamten Förderperiode (2017 bis 2020) ist die Förderhöhe pro Antragsteller auf 60 Millionen Euro gedeckelt. Für den ersten Förderaufruf, vom 1. März bis zum 24. April 2017, gilt eine Begrenzung von 5 Millionen Euro pro Antragsteller.

Die entsprechende Förderrichtlinie, die unter anderem die Voraussetzungen und das konkrete Verfahren regelt, sowie der erste Förderaufruf stehen seit dem 16. Februar 2017 auf der Webseite der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) zur Verfügung.

Ladesäulen als Türöffner für die Mobilität der Zukunft

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur wird zukünftig selbstverständlicher Teil eines integrierten Serviceangebots sein, in dem verschiedene elektrifizierte Verkehrsmittel in einem intermodalen Verkehrssystem intelligent miteinander vernetzt sind. Damit liegt für Kommunen und Stadtwerke in der Elektromobilität eine große Chance, die Umwelt- und Verkehrssituation zu verbessern und die Umweltbelastungen trotz steigender Mobilitätsnachfrage zu senken. Kommunen, die bereits heute aktiv kommunale Elektromobilitätskonzepte planen, profitieren nicht nur von einem Imagegewinn, sondern steigern damit auch mittel- bis langfristig die Attraktivität ihres Wirtschaftsstandortes. Mit dem Ziel, die Kommunen in ihrer Funktion als Vorreiter und Multiplikator bei der Einführung der Elektromobilität zu unterstützen und damit eine signifikante Erhöhung der Fahrzeugzahlen zu erreichen, fördert das BMVI zudem ebenso die Erstellung von kommunalen Elektromobilitätskonzepten.

Viele Stadtwerke und kommunale Energieversorgungsunternehmen setzen sich aktuell daher intensiv mit dem Thema der Elektromobilität auseinander und zeigen in zahlreichen Projekten deutschlandweit, wie sie emissionsfrei, lokal und kostengünstig die Mobilität der Zukunft aufbauen. Ihr Engagement verspricht mittelfristig neue Kunden, ohne teure Vertriebsboni bezahlen zu müssen. Des Weiteren können sie von ihrer Erfahrung als Netzbetreiber, ihrer lokalen Nähe sowie der engen Verbindung zur Kommunalpolitik profitieren. Dies sind ideale Voraussetzungen, um (evtl. gemeinsam mit anderen lokalen Partnern) die Einführung der Elektromobilität zu forcieren.

Der Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur erfolgt JETZT!

Weitsichtige Ladeinfrastrukturbetreiber sind derzeit bestrebt, möglichst viele Ladesäulen zu errichten, um eine Art „Monopolstellung“ für die Zukunft aufzubauen. Durch das nun aufgelegte Förderprogramm zur Errichtung von Ladesäulen ist zu erwarten, dass die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Ladesäulen maßgeblich verbessert wird und der Zubau an Ladeinfrastruktur

in den kommenden Jahren rasant voranschreitet. Kommunen und Stadtwerke sind daher gut beraten, sich beim Ausbau der Ladeinfrastruktur rechtzeitig in Stellung zu bringen. Je länger sie warten, desto schwieriger erscheint es, in diesem zukünftigen Geschäftsfeld Fuß zu fassen.

Die „Move-or-Lose“-Situation macht ein baldiges Handeln erforderlich, wenn das Feld nicht von vornherein anderen Anbietern überlassen werden soll. Verstärkt wird dieser Zeitdruck dadurch, dass die Fördermittel zum Aufbau einer Ladeinfrastruktur im ersten Förderaufruf nach dem „Windhund-Prinzip“ vergeben werden. Dies bedeutet, dass Anträge solange gestellt werden können, bis die bereitgestellten Fördermittel gänzlich bewilligt sind. Ab dem zweiten Förderaufruf erfolgt die Vergabe der Fördermittel in Form einer Ausschreibung, die sich an die geringsten Förderkosten pro Kilowatt Ladeleistung orientiert.

Darüber hinaus muss der Wandel hin zu Elektromobilität dezentral auf kommunaler Ebene gestützt werden. Dies bedeutet, dass Elektromobilität nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern als integraler Bestandteil eines kommunalen Stadt-, Siedlungs- und Verkehrskonzeptes anzusehen ist. Hierfür gilt es, frühzeitig die Weichen zu stellen.

Rödl & Partner berät Kommunen, Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen bei dem Einstieg in das Geschäftsfeld

Elektromobilität mit umfassenden rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen.

Kontakt für weitere Informationen:



Christian Riess

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-232

E-Mail: christian.riess@roedl.com



Benjamin Hufnagel

M.A. Europäische Energiewirtschaft

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 70

E-Mail: benjamin.hufnagel@roedl.com

E-Mobilität

> Steuerliche Förderung von Elektromobilität – BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2016

Von Thomas Wust und Susanne Richter

Zu dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen am 14. Dezember 2016 ein Anwendungsschreiben in Bezug auf die lohnsteuerlichen Neuregelungen veröffentlicht. Das Gesetz beinhaltet die vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder verbundener Unternehmen und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene Ladevorrichtung. Zudem enthält es eine Möglichkeit für den Arbeitgeber zur Pauschalierung der Lohnsteuer bei geldwerten Vorteilen aus der Übereignung einer Ladeeinrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers bei Erwerb und für die Nutzung einer Ladeneinrichtung.

Beweggründe zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr

Hintergrund der aktuellen Gesetzgebung ist die Zielsetzung der Bundesregierung, bis 2020 den CO₂-Ausstoß gegenüber 1990 um mindestens 40 Prozent zu senken. Damit ein solches Ziel erreicht werden kann, ist eine deutliche Reduzierung der Emissio-

nen im Straßenverkehr notwendig. Hierzu kann eine vermehrte Nutzung von Elektrofahrzeugen erheblich beitragen.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr steuerliche Vorteile vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 geschaffen, um die Verbreitung von Elektrofahrzeugen zu steigern.

Neuregelungen im Überblick

Die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 46 EStG greift bei den vom Arbeitgeber gewährten Vorteilen, wenn zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn dem Arbeitnehmer Folgendes gewährt wird:

- > Elektrisches Aufladen eines Fahrzeugs an einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
- > Private Nutzung einer vom Arbeitgeber überlassenen Ladevorrichtung im privaten Bereich, im Regelfall am Wohnort des Arbeitnehmers

Eine Pauschalierung gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG der Lohnsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. SolZ und ggf. KiSt) ist möglich, wenn dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Ladestation übereignet wird. Bei Aufwendungen des Arbeitnehmers zum Erwerb und zur Nutzung einer privaten Ladeeinrichtung, die der Arbeitgeber bezuschusst oder vollständig übernimmt, ist eine solche Pauschalierung ebenfalls möglich.

Voraussetzung zu den genannten Neuregelungen ist, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Bei einer Entgeltumwandlung sind die Begünstigungen nicht anzuwenden.

Die Neuregelungen gelten für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 (§ 52 Abs. 4 und Abs. 37 c EStG).

Steuerbefreiung im Sinne des § 3 Nr. 46 EStG

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG findet auf die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Vorteile durch den Arbeitgeber für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG Anwendung.

Das Elektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das ausschließlich mit einem Elektromotor, bestehend aus ganz oder überwiegend mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern betrieben wird (Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung 0004 und 0015).

Ein Hybridelektrofahrzeug ist ein Hybridfahrzeug, das mit gespeicherter Energie durch Betriebskraftstoff oder einer Speichereinrichtung für elektrische Energie mechanisch angetrieben wird (Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031).

Auch Elektrofahräder, die als Kraftfahrzeuge einzuordnen sind (Geschwindigkeit über 25 km/h) gehören zu den begünstigten Fahrzeugen.

Begünstigungen gelten für das Aufladen privater Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitnehmers sowie auch betriebliche Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (sog. Dienstwagen). Bei einem zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagen ist bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils durch die Ein-Prozent-Regelung der verbilligte oder unentgeltlich gestellte Ladestrom mit abgegolten. Hier wirkt sich somit die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 46 EStG nicht aus. Im Fall der Anwendung der Fahrtenbuchmethode gem. § 8 Abs. 2 S. 4 EStG ist der verbilligte oder unentgeltlich gestellte Ladestrom durch die Steuerbefreiung bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils zu neutralisieren.

Die Steuerbefreiung gilt insbesondere für Ladestrom,

- > den die Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung ihres Arbeitgebers beziehen,
- > den die Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung eines mit ihrem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens i.S.d. § 15 AktG beziehen,
- > den Leiharbeiter im Betrieb des Entleihers beziehen.

Nicht begünstigt ist das Aufladen bei einem Dritten oder an einer von einem Dritten betriebenen Ladevorrichtung sowie das Aufladen beim Arbeitnehmer. Dies gilt insbesondere für Ladestrom an:

- > Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und deren Arbeitnehmer
- > Kunden des Arbeitgebers

Die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 46 findet auch Anwendung bei einer zur privaten Nutzung durch den Arbeitgeber zeitweise überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge, nicht jedoch bei deren Über-eignung.

Der bezogene Ladestrom von der betrieblichen Ladevorrichtung (gesamte Ladeinfrastruktur zzgl. Zubehör und im Zusammenhang erbrachte Leistungen, z.B. Aufbau, Installation und Inbetriebnahme der Station) fällt nicht unter die Steuerbefreiung. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um den Stromanschluss des Arbeitgebers handelt oder ob der Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Stromkosten vom Arbeitgeber erhält. Selbst getragene Stromkosten für private Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge, die vom Arbeitgeber erstattet werden, stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Bei einem solchen Dienstwagen stellt eine Erstattung der selbstgetragenen Stromkosten durch den Arbeitnehmer einen steuerfreien Auslagenersatz dar.

Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG

Durch die Neuregelungen in § 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 EStG erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge an den Arbeitnehmer pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zu besteuern.

Trägt der Arbeitnehmer die Aufwendungen für den Erwerb und den Betrieb einer privaten Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber diese Kosten bezuschussen und kann diese, wenn es sich um zweckgebundene Zuschüsse handelt, mit 25 Prozent pauschal versteuern.

Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist begrenzt auf die Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung. Pauschale Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung der privaten Ladevorrichtung können pauschal versteuert werden, wenn solche Aufwendungen regelmäßig wiederkehren und der Arbeitnehmer die entstandenen Kosten für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist. Die Zulässigkeit einer solchen Pauschalierung der Lohnsteuer auf Grundlage des durchschnittlichen nachgewiesenen Betrags ist solange gegeben, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Aufzeichnungspflichten

Aus Vereinfachungsgründen ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die steuerfreien Vorteile i.S.d. § 3 Nr. 46 EStG im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen.

Erhebt der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG, sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung, die Zuschüsse des Arbeitgebers und die bezuschussten Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat diese Nachweise als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Fazit

Es empfiehlt sich, dass der Arbeitgeber eine betriebliche Ladestation bis zum Dezember 2020 kostenlos seinen Arbeitnehmern überlässt und zugleich eine betriebliche Ladestation beim Arbeitnehmer an dessen Wohnstätte unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die am Wohnsitz des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellte Ladestation sollte dann wegen der Laufzeitbegrenzung der Gesetzesgrundlage im Dezember 2020 an diesen, aufgrund der Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 Prozent, unentgeltlich übereignet werden. Damit wären aus steuerlicher Sicht, unter Beachtung der genannten Voraussetzungen sowie der individuellen wirtschaftlichen Wertung

der jeweiligen betroffenen Unternehmen, die Vorteile aus dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität optimal ausgenutzt.

Kontakt für weitere Informationen:



Thomas Wust

Steuerberater

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 29

E-Mail: thomas.wust@roedl.com



Susanne Richter

Bilanzbuchhalterin

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 63

E-Mail: susanne.richter@roedl.com

Compliance

> Grundlagen für ein funktionierendes Kontrollsystem im Unternehmen – Handlungsmaxime für Führungskräfte

Von Uwe Deuerlein und Markus Mrozyk

Im Geschäftsleben haben Führungskräfte eine Reihe von Pflichten und Rechten einzuhalten, die im Tagesgeschäft oftmals zu kurz kommen und nicht immer präsent sind. Dabei gilt: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Im Folgenden haben wir die aus unserer Sicht wesentlichen Regelungen zusammengefasst, die mindestens durch die Unternehmensleitung geregelt werden sollten.

Je nach Unternehmensgröße und Unternehmenstätigkeit sind die einzelnen Komponenten unterschiedlich stark auszuprägen:

- > Verantwortung für die ordnungsgemäße Organisation und Sicherstellung der Kontrolle der Einhaltung allgemeiner sowie spezieller Anordnungen
- > Vermeidung von Interessenkonflikten und Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips
- > Gewissenhafte Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen
- > Dokumentation der Handlungen zur Sicherstellung der Beweislast
- > Ressortaufteilung und Aufgabenabgrenzung bei mehreren Geschäftsführern
- > Einhaltung der Gesetze und Sicherstellung der Zahlung von Steuern
- > Überwachung von Liquidität und Verschuldung

In der Praxis sind die o.g. Punkte gemeinhin bekannt, allerdings stellt sich häufig heraus, dass diese nur unzureichend überwacht werden. Treten Unregelmäßigkeiten auf oder liegen Verstöße vor, dann ist es oftmals zu spät. Negative Presse, Staatsanwaltschaft, Sonderprüfungen, schlechtes Image etc. sind die Folgen, die die Unternehmen und Betroffenen in solchen Situationen hart treffen. Nicht immer führen derartige Ereignisse zu einer Bestrafung und Verurteilung. In vielen Fällen laufen die Prüfungen auch ins Leere. Der Ärger und Imageschaden für das Unternehmen und die Beteiligten aber bleiben.

Das alles muss nicht sein! Durch präventive Maßnahmen der Geschäftsführung zur Überwachung und Einhaltung der o.g. Handlungsmaximen können Schaden und Imageverlust für das Unternehmen und die Verantwortlichen vermieden werden. So sind z.B. regelmäßige Prüfungen des internen Kontrollsystems (IKS), des Compliance- und Risikofrüherkennungssystems sowie regelmäßige interne Revisionsprüfungen geeignete Maßnahmen, die Wirksamkeit der Überwachungsinstrumente im Unternehmen sicherzustellen. Die Einbindung eines externen Prüfers kann ex post mögliche Lücken und Verstöße im Kontrollsystem

rechtzeitig aufdecken und ex ante Verbesserungen am Überwachungssystem zur Risiko- und Schadensprävention aufzeigen. Vielerorts sind die Kontrollsysteme zudem immer noch nicht befriedigend ausgeprägt. Auch hier kann ein externer Prüfer für Aufklärung und Verbesserungen sorgen.

Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass die Überwachung der Kontrollsysteme im Tagesgeschäft nur eine untergeordnete Rolle spielt. Vor allem wird sich auf die Feststellungen des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Jahresabschlussprüfung verlassen. Dieser kann in der Regel nur die für die Prüfung relevanten Bereiche des internen Kontrollsystems im Rahmen der Jahresabschlussprüfung prüfen. Dabei lassen sich mit regelmäßigen externen Prüfungen Risiken und böse Überraschungen für das Unternehmen und die Beteiligten vermeiden.

Kontakt für weitere Informationen:



Uwe Deuerlein

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 02

E-Mail: uwe.deuerlein@roedl.com



Markus Mrozyk

Consultant

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-303

E-Mail: markus.mrozyk@roedl.com

Rödl & Partner intern

> Veranstaltungshinweise

Thema	Energiestammtisch Mittelstand
Termin / Ort	16. März 2017 / Nürnberg

Thema	Digitalisierung in der Energiewirtschaft
Termin / Ort	21. März 2017 / Köln 30. März 2017 / Nürnberg

Thema	Breitband
Termin / Ort	23. März 2017 / Nürnberg 28. März 2017 / Köln 4. April 2017 / Bielefeld

Thema	Kostenprüfung Strom
Termin / Ort	29. März 2017 / Mainz

Thema	KWK
Termin / Ort	5. April 2017 / Nürnberg

Thema	Kommunalisierungskonferenz Köln
Termin / Ort	16. Mai 2017 / Köln

Thema	Benchmarking Fernwärme
Termin / Ort	16. Mai 2017 / Eschborn 17. Mai 2017 / Berlin 18. Mai 2017 / Köln

Thema	Mieterstrommodelle
Termin / Ort	30. Mai 2017 / Nürnberg

Thema	Strom Energiesteuer/Energieabgaben
Termin / Ort	1. Juni 2017 / Nürnberg 29. Juni 2017 / Köln

Thema	Controlling in der Praxis
Termin / Ort	28. Juni 2017 / Nürnberg 6. Juli 2017 / Köln

Thema	Solarthermie
Termin / Ort	19. Juli 2017 / München

Thema	Energievertrieb
Termin / Ort	25. Juli 2017 / Nürnberg

Thema	Stadtwerke 4.0
Termin / Ort	10. Oktober 2017 / Nürnberg 17. Oktober 2017 / Köln

Thema	7. Branchentreffen EE
Termin / Ort	21. November 2017 / Nürnberg

Thema	Jahresabschluss EVU
Termin / Ort	28. November 2017 / Nürnberg 29. November 2017 / Köln 30. November 2017 / Bielefeld

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen:



Klara John

Kauffrau für Marketingkommunikation

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 09

E-Mail: klara.john@roedl.com

Fundamente schaffen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur mit einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kursbuch Stadtwerke

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | pmc@roedl.de

Verantwortlich

für den Inhalt:

Martin Wambach – martin.wambach@roedl.com

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln

Anton Berger – anton.berger@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Andrea Kurz – andrea.kurz@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.